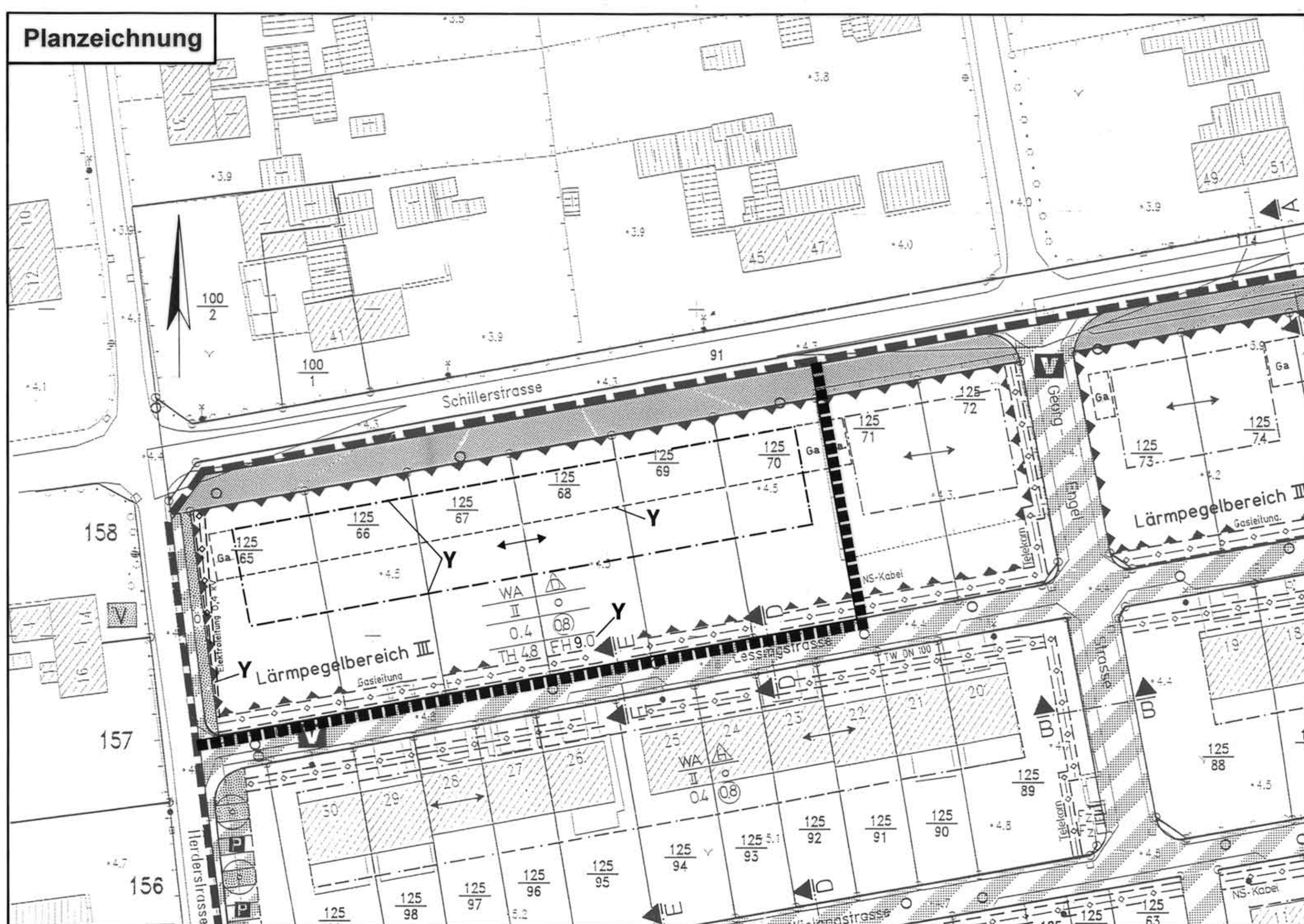
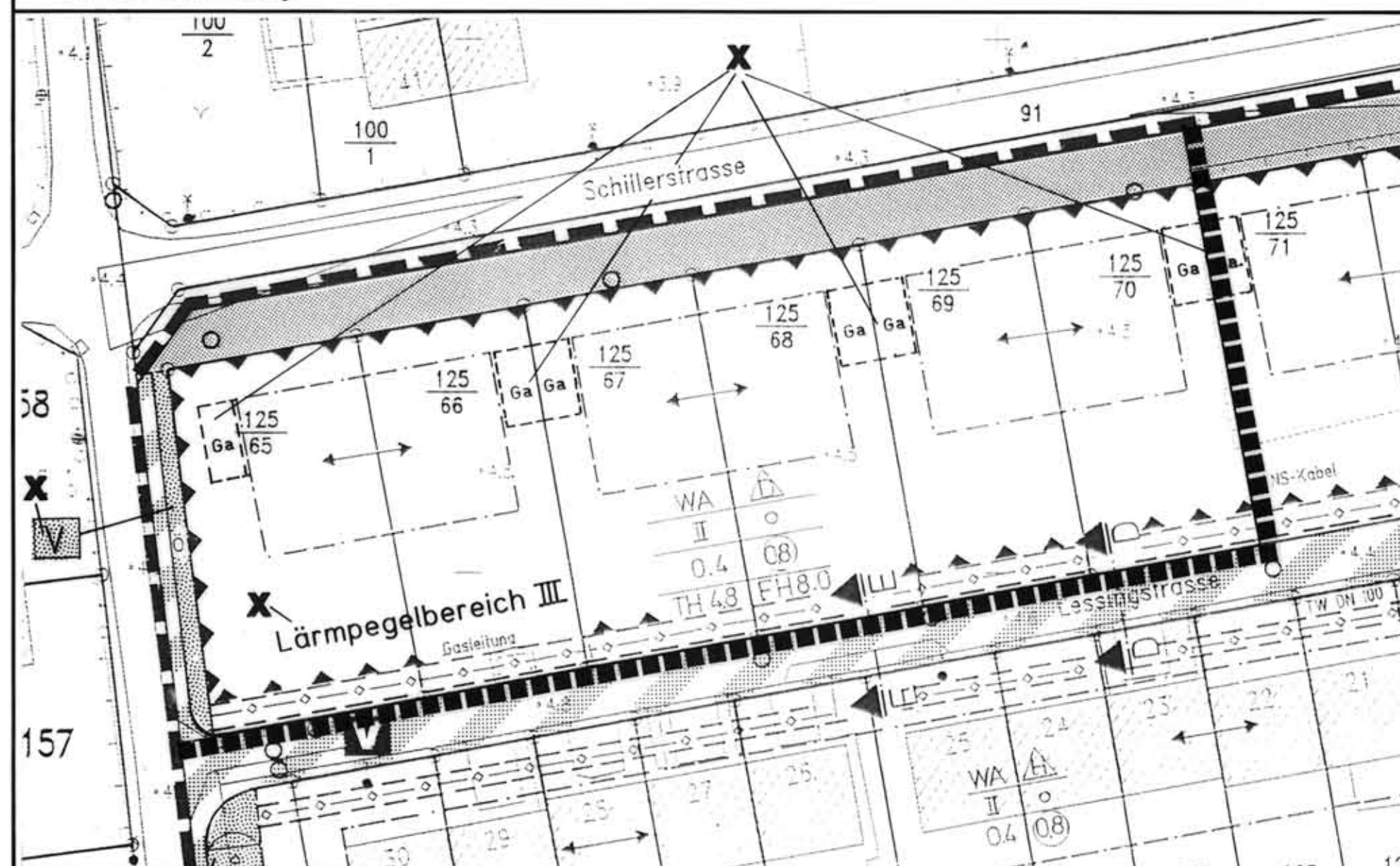


Planzeichnung



Auszug aus dem B-Plan-Nr. 24 - Schillerstraße -

Stand : 09.02.1999
vor der 1. Änderung



Y = Änderungen der zeichnerischen Festsetzungen der Satzung vom 17.11.1998, die mit dem Beschluß zur 1. Änderung beschlossen wurden.

Hansestadt Greifswald, den

Der Oberbürgermeister

Planzeichenerklärung (PlanZV 90) für die 1. Änderung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

(0,8) Geschößflächenzahl als Höchstmaß (GFZ)
0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß (GRZ)
II Zahl der Vollgeschosse
FH Firsthöhe } Höhe baulicher Anlagen in m über Oberkante
TH Traufhöhe } Erschließungsanlage als Höchstmaß
- maßgeblich ist die Höhe der Straßenachse rechtwinklig zu den Grundstücken

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und § 23 BauNVO)

o offene Bauweise
△ nur Doppelhäuser zulässig
--- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 V Verkehrsberuhigter Bereich
 G Verkehrsgrün

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 Abs. 6 BauGB)

— unterirdische Leitung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

o öffentliche Grünfläche

Sonstige Planzeichen

--- Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Versorgungsträger
X Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
Ga Lärmschutteinrichtung in Form einer Garagen- oder Carportanlage
G Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Ergänzende Planzeichen

→ Hauptfahrrichtung gem. § 86 LBauO M-V
Y Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung

Verfahrensvermerke

1. 1. Änderung aufgrund des Änderungsbeschlusses der Bürgerschaft vom .07.07.2003... Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Greifswalder Stadtblatt“ am .30.07.2003... erfolgt.

Hansestadt Greifswald, den 10.01.2005
gez. König
Der Oberbürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG M-V beteiligt worden.

Hansestadt Greifswald, den 10.01.2005
gez. König
Der Oberbürgermeister

3. Auf Beschluss der Bürgerschaft vom .07.07.2003... ist nach § 13 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Hansestadt Greifswald, den 10.01.2005
gez. König
Der Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom .04.08.2003... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hansestadt Greifswald, den 10.01.2005
gez. König
Der Oberbürgermeister

5. Die Bürgerschaft hat am .07.07.2003... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Hansestadt Greifswald, den 10.01.2005
gez. König
Der Oberbürgermeister

6. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung sowie dessen Begründung haben in der Zeit vom 11.08.2003 bis zum 12.09.2003 während folgender Zeiten gemäß § 13 Nr. 2 i.V.m. § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen:

Montag 9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 30.07.2003 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Nach der öffentlichen Auslegung wurde das vereinfachte Verfahren nach § 3 Absatz 3 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt.

Hansestadt Greifswald, den 10.01.2005
gez. König
Der Oberbürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am .09.02.1999... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte; Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Hansestadt Greifswald, den 14.12.2004
gez. i.V. Klein
Vermessungsstelle der
Hansestadt Greifswald

8. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am .27.09.2004... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hansestadt Greifswald, den 10.01.2005
gez. König
Der Oberbürgermeister

9. Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung wurde am .27.09.2004... von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom .27.09.2004... gebilligt.

Hansestadt Greifswald, den 10.01.2005
gez. König
Der Oberbürgermeister

10. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Hansestadt Greifswald, den 10.01.2005
gez. König
Der Oberbürgermeister

11. Der Beschluss zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, sowie die Stelle, bei der die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .19.01.2005... im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) hingewiesen worden.
Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des .19.01.2005... in Kraft getreten.

Hansestadt Greifswald, den 01.02.2005
gez. i.V. Dönig-Poppensieker
Der Oberbürgermeister

Satzung der Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 244 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (S. 1359), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Greifswald vom .27.09.2004... folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 für das Gebiet - Schillerstraße -, bestehend aus der Planzeichnung, erlassen:

Hansestadt Greifswald, den 01.02.2005

gez. i.V. Dönig-Poppensieker
Der Oberbürgermeister

HANSESTADT GREIFSWALD

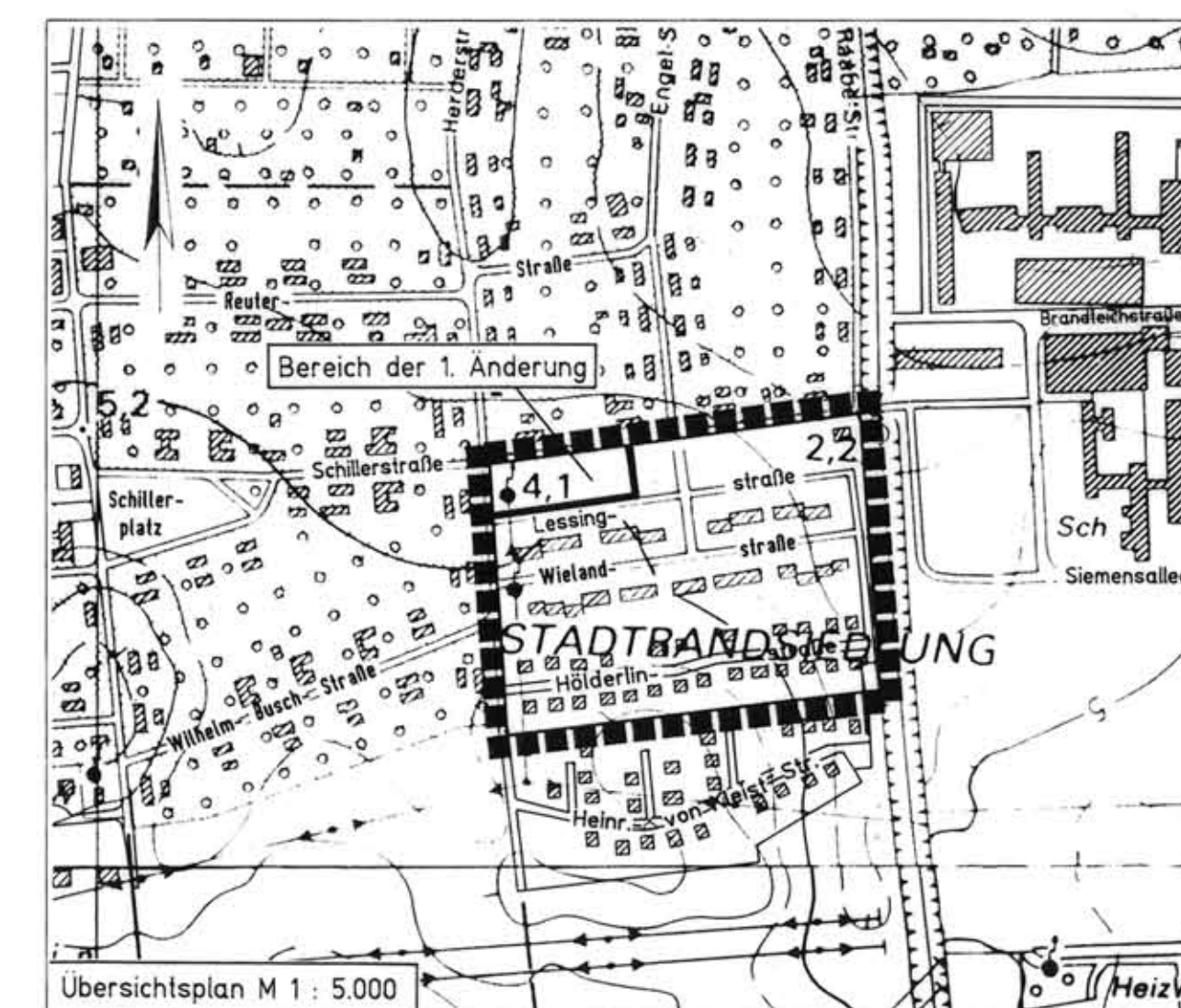


1. Änderung Bebauungsplan Nr. 24 - Schillerstraße -

Gemarkung Greifswald, Flur 17

Satzung

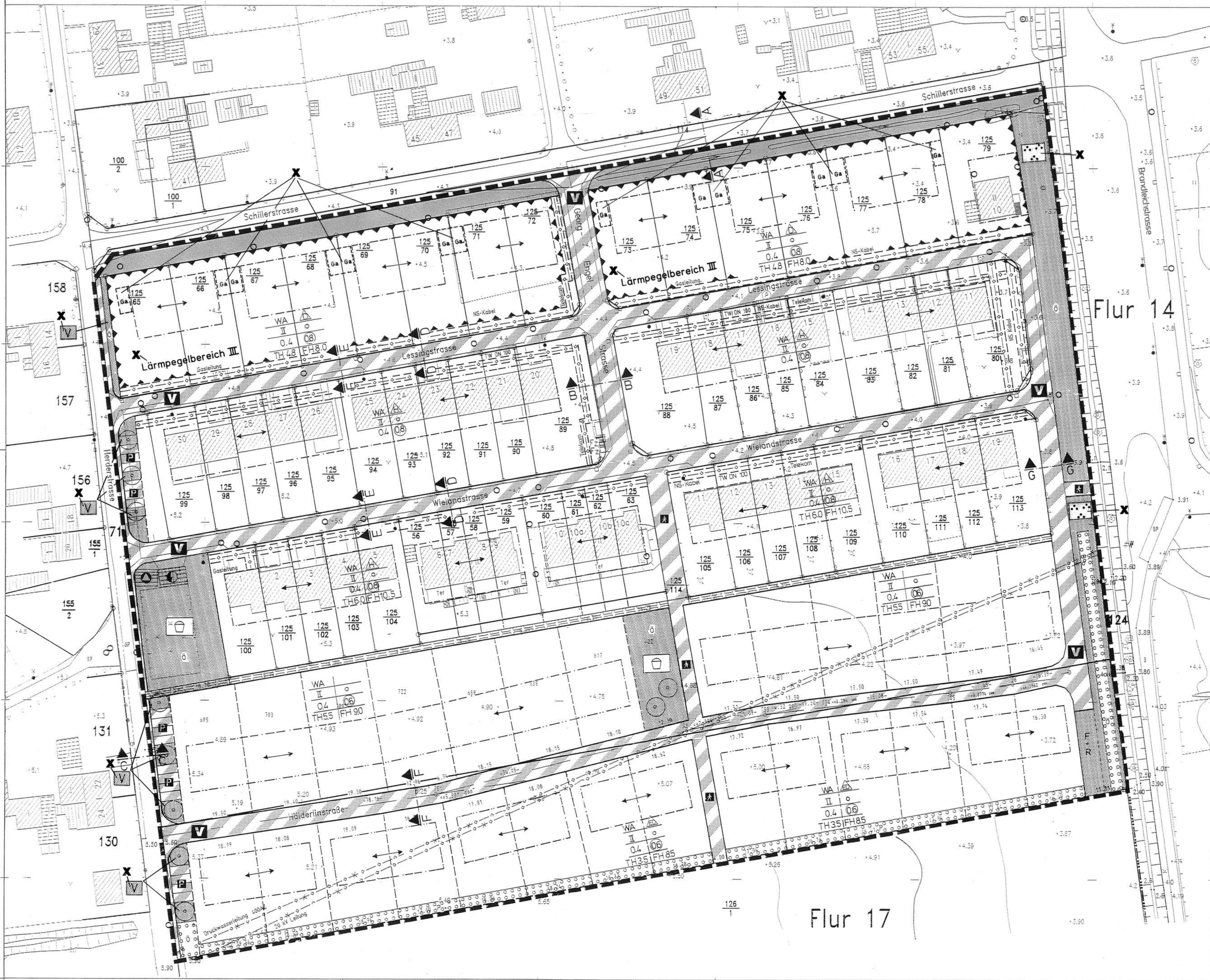
M 1 : 500



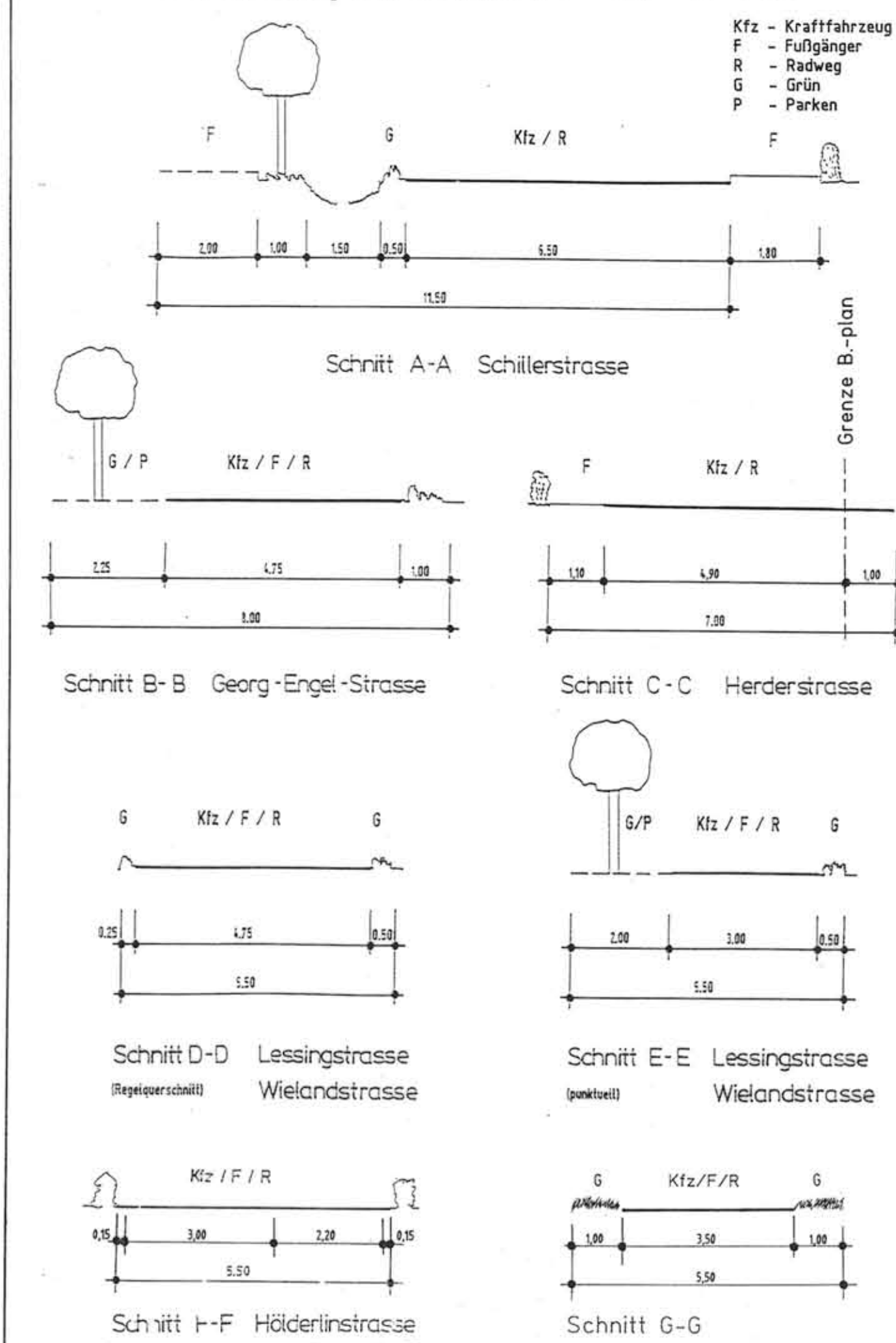
bearbeitet: Rita Dux
Stand : Juli 2004

Stadtplanungsamt
Gustebiner Wende 12
17491 Greifswald

Planzeichnung (Teil A)



Straßenquerschnitte M. 1: 100



Planzeichenerklärung gem. PlanzV 90

- I. Festsetzungen**
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- WA - Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)
- 0,4 - Geschossflächenzahl als Höchstmaß
- II - Grundflächenzahl
- TH 3,5 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- PH 8,5 - Firsthöhe
3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)
- o - offene Bauweise gem. § 22 BauNVO
- △ - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gem. § 22 BauNVO
- △ - nur Hausgruppen zulässig gem. § 22 BauNVO
- △ - nur Doppelhäuser zulässig gem. § 22 BauNVO
- - Baugrenze gem. § 23 BauNVO
- - Baulinie gem. § 23 BauNVO
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 6 BauGB)
- o - öffentlich
- F+R - Fuß-, Radweg innerhalb der Grünfläche
- o - Spielplatz
- X - Parkanlage
- o - Anpflanzen von Bäumen
- o - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen
- o - öffentlich
- o - privat
9. Sonstige Planzeichen
- - mit Gehrechten zu belastende Fläche zugunsten der künftigen Anlieger der Wielandstrasse und Lessingstrasse zu belastende Fläche zugunsten der Versorgungsgräber (§ 9 Abs. 1 Nr. 21, Abs. 6 BauGB)
- - mit Lüftungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Versorgungsgräber (§ 9 Abs. 1 Nr. 21, Abs. 6 BauGB)
- - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24, Abs. 6 BauGB)
- X - Lärmschutzeinrichtung in Form einer Garage- oder Carportanlage
- - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

5. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13, Abs. 6 BauGB)

o - o - unterirdisch (Gasleitung, NS-Kabel, Telekom, Druckwasserleitung, 20 V-Leitung)

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abtragungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14, Abs. 6 BauGB)

o - Zweckbestimmung:

o - Abfallwirtschaft

o - Elektrizität

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 6 BauGB)

o - Grünflächen

o - Fuß-, Radweg innerhalb der Grünfläche

o - Spielplatz

X - Parkanlage

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

o - Anpflanzen von Bäumen

o - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen

o - öffentlich

o - privat

9. Sonstige Planzeichen

— - mit Gehrechten zu belastende Fläche zugunsten der künftigen Anlieger der Wielandstrasse und Lessingstrasse zu belastende Fläche zugunsten der Versorgungsgräber (§ 9 Abs. 1 Nr. 21, Abs. 6 BauGB)

— - mit Lüftungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Versorgungsgräber (§ 9 Abs. 1 Nr. 21, Abs. 6 BauGB)

— - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24, Abs. 6 BauGB)

X - Lärmschutzeinrichtung in Form einer Garage- oder Carportanlage

— - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

10. Ergänzende Planzeichen (Planzeichen ohne Normcharakter)

o - o - Hauptfrischung gem. § 86 LBauO M-V

o - Schildeck: von ständigen Sichtniederräumen freizuhaltende Flächen zwischen 0,70 m und 2,50 m oberhalb Fahrbahnkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 6 BauGB)

o - o - o - zu entfernte Leitungen

II. Bestandsunterlagen:

o - vorhandene Gebäude mit Hausnummern

o - Flurstücksnummer

o - Flurstücksgrenze

o - vorhandene Straße einschließlich Straßenbezeichnung

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen

III. Hinweise

o - o - o - geplante Grundstücksgrenzen

„X“ = Änderungen und Ergänzungen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der Satzung vom 30.09.1997, die mit dem satzungsändernden Beschlusse vom 17.11.1998 beschlossen wurden.

Hansestadt Greifswald, den 18. Dez. 1998.

gez. v.d.Wense
Der Oberbürgermeister

Als Plangrundlage diente die Stadtgrundkarte Nr.1916. Herausgegeben am 18. April 1997 vom Kataster- und Vermessungsamt Greifswald.

Text (Teil B)

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1. Ausschluss von Nutzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende Arten von Nutzungen, die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, ausgeschlossen:

- Betriebe des Beherbergungswesens
- sonstige nichtstationäre Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

2. Ausschluss von bestimmten Nebenanlagen (§ 14 (1) Nr. 10 BauNVO)

Nebenanlagen zur gewerblichen Klientelhaltung sind unzulässig.

3. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Gärten, Stellplätze und Nebenanlagen dürfen nur bis zur von der Erschließungsstraße abgewandten Baugrenze errichtet werden.

4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Die Straßenverkehrsflächen werden verkehrsbenutzt als Mischfläche (Fahrzeuge und Fußgänger) mit Parkplätzen und Straßenbegleitgrün ausgebaut. (Die ausgewiesenen Profile sind als Hinweis für eine nachfolgende Fachplanung zu bewerten.)

5. Grünordnung (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)

Als Begrenzung des südlichen Plangebietes ist ein 3 m breiter Grünstreifen mit der Bindung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den privaten Grundstücken anzulegen. Festgesetzt werden 1 Hochstamm pro Grundstück; 1 Busch, Heister pro 100 m Grünstreifen.

• Nördlich und südlich der Helderstraße sind Hecken auf privatem Grund anzupflanzen, ebenfalls nördlich der Lessingstraße und südlich der Schillerstraße.

• Straßenbäume sollen einen Stammumfang von 16 - 18 cm und eine Baumscheibe von 2,5x2,5 m haben.

• Für die Pflanzgüte sind heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher, entsprechend nachfolgender Liste zu verwenden:

- Rot-Buche
- Gemeine Esche
- Stiel-Eiche
- Berg-Ahorn
- Feld-Ahorn
- Vogelkirsche
- Hartriegel
- Winter-Linde
- Roter Hartriegel
- Hasel
- Schlehe
- Pfaffenhütchen
- Handtrose
- Rote Hederkirsche
- Fagus sylvatica
- Fraxinus excelsior
- Quercus robur
- Acer pseudoplatanus
- Acer platanoides
- Prunus avium
- Cornus betulus
- Tilia cordata
- Cornus sanguinea
- Corylus avellana
- Prunus spinosa
- Eucalyptus europaeus
- Rosa canina
- Lonicera xylosteum

Für die Bepflanzung des Kinderspielfeldes müssen ungenutzte Gehölze zur Anwendung kommen.

• Abweichungen von der Festsetzung zum Anpflanzen von Sträuchern sind lediglich für eine 5 m breite Zufahrt und Eingangsbereich pro Grundstück zulässig.

6. Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

• Innerhalb des Bereiches für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind Schall-, Wohn- und Kinderzimmer nach Süden auszurichten.

• In dem mit Lärmschutzbereich III gekennzeichneten Bereich ergibt sich für die nach Norden orientierten Gebäudesiten gem. DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - zur Erreichung des geforderten Innenschalls in Außenräumen ein resultierendes Schallmaß (Dn,eq) von 35 dB für die Außenbereiche. Die Außenräume müssen über eine kontrollierte Lüftung verfügen.

• Auf den mit GA gekennzeichneten Flächen im WA-Gebiet sind Lärmschutzeinrichtungen in Form von Garagen oder Carportanlagen zu errichten, deren von der Schillerstraße abgewandten Außenwände sind geschlossen und massiv auszubilden. Die Mindesthöhe wird festgesetzt auf 2 m über Oberkante der Erschließungsanlage, wobei die Höhe der Straßenseite rechthöckerig zu den Grundstücken maßgeblich ist. Diese Wand ist in Qualität und Quantität wie die Garagen- und Carportanlagen geschlossen und massiv auszuführen und mit dem Hauptbaukörper parallel zur Straße zu verlaufen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzung (§ 86 LBauO M-V)

1. Für die Hauptgebäude sind Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 35° und 48° zugelassen.

2. Als Dachdeckung sind Dachziegel in den Farben rot bis rotbraun zu verwenden. Solarerzeugungsanlagen sind auch in anderen Farben zulässig.

3. Für die Außenwände der Häuser sind nur Holz, Putz, Kalksandstein und Vormauerziegel (in Rottonen) zulässig.

4. Bei Doppelhäusern müssen beide Haushälften eine einheitliche Gestaltung aufweisen (gleiche Außenhaut, Farbe, Material und Dachneigung).

5. Drahtzäune sind mit lebenden Hecken zu bepflanzen bis 1,40 m Höhe.

• maßgeblich ist die Höhe der Straßenseite rechthöckerig zu den Grundstücken.

6. Verkehrsflächen auf den privaten Grundstücken sind in bindemittelfreier Bauweise (Pflaster oder Rasengrünter) auszuführen.

7. Unbefestigte Flächen der privaten Grundstücke sind als Grünfläche anzulegen bzw. gärtnerisch zu nutzen.

Nachrichtliche Übernahme

• Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 (1) DING M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, Seite 975 ff.) die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zu-fällige Zeugen, die den Fund des Fundes erkennen.

• Im Bereich der öffentlichen Grünflächen an der Helderstraße liegen diverse Elektroabfall im Erdreich. Grabungen sind nur nach Absprache mit dem Versorgungsgräber vorzunehmen.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 08.12.1994. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Greifswalder Stadtblatt“ am 10.1.1995 erfolgt.

Hansestadt Greifswald, den 21. Okt. 1997

gez. v.d.Wense
Der Oberbürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 249 a Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 21 LPBG M-V beteiligt worden.

Hansestadt Greifswald, den 21. Okt. 1997

gez. v.d.Wense
Der Oberbürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB ist nach möglicher Bekanntmachung im „Greifswalder Tagblatt“ am 21.3.1991, vom 18.3.1991, bis 5.4.1991, durch öffentlichen Auslegung im Stadtplanungsamt durchgeführt worden.

Hansestadt Greifswald, den 21. Okt. 1997

gez. v.d.Wense
Der Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.3.1991, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hansestadt Greifswald, den 21. Okt. 1997

gez. v.d.Wense
Der Oberbürgermeister

5. Die Bürgerschaft hat am 8.12.1994, den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Hansestadt Greifswald, den 21. Okt. 1997

gez. v.d.Wense
Der Oberbürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie dessen Begründung haben in der Zeit vom 18.1.1995, bis zum 24.2.1995, während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i.V.m. § 2 Absatz 3 BauGB-Maßnahmen öffentlich ausliegen:

Montag 9.00 - 18.00 Uhr

Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 9.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 10.1.1995, im „Greifswalder Stadtblatt“ öffentlich bekanntgemacht worden.

Hansestadt Greifswald, den 21. Okt. 1997

gez. v.d.Wense
Der Oberbürgermeister

7. Der kartensmäßige Bestand am 15.10.1997, wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der abgrenzten Darstellung der Grenzpunkte gilt die Vorarbeit, daß eine Prüfung nur pro Zeile erfolge, da die rechtsverwendliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regelanforderungen können nicht abgeleitet werden.

Hansestadt Greifswald, den 15.10.1997

gez. H.Hall
Kreisvermessungsamt
Leiter Katasteramt

8. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.8.1995, geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hansestadt Greifswald, den 21. Okt. 1997

gez. v.d.Wense
Der Oberbürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie dessen Begründung in der Zeit vom 10.3.1995, bis 11.3.1995, während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1, 1. Halbsatz i.V.m. § 3 Absatz 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen:

Montag 9.00 - 18.00 Uhr

Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 9.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr

Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

• Neben ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und un-geordneten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Be-denken und Anregungen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder zur Nieder-schrift geltend gemacht werden können, am 10.3.1995, im „Greifswalder Stadtblatt“ öffent-lich bekanntgemacht worden.

• Neben ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und un-geordneten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Be-denken und Anregungen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder zur Nieder-schrift geltend gemacht werden können, am 10.3.1995, im „Greifswalder Stadtblatt“ öffent-lich bekanntgemacht worden.

• Neben ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geordneten und un-geordneten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Be-denken und Anregungen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder zur Nieder-schrift geltend gemacht werden können, am 10.3.1995, im „Greifswalder Stadtblatt“ öffent-lich bekanntgemacht worden.

Hansestadt Greifswald, den 21. Okt. 1997

gez. v.d.Wense
Der Oberbürgermeister

10. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.5.1997, geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hansestadt Greifswald, den 21. Okt. 1997

gez. v.d.Wense
Der Oberbürgermeister

11. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie dessen Begründung in der Zeit vom 28.8.1997 bis 6.7.1997 während folgen-der Zeiten gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1, 1. Halbsatz i.V.m. § 3 Absatz 2 BauGB und § 2 Absatz 3 BauGB-Maßnahmen erneut öffentlich ausliegen:

Montag 9.00 - 18.00 Uhr

Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 9.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr

Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsdauer von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 12.8.1997 im „Greifswalder Stadtblatt“ öffentlich bekanntgemacht worden.

Hansestadt Greifswald, den 21. Okt. 1997

gez. v.d.Wense
Der Oberbürgermeister

12. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.3.97, geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hansestadt Greifswald, den 21. Okt. 1997

gez. v.d.Wense
Der Oberbürgermeister

13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.3.97, von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 30.3.97, gebilligt.

Hansestadt Greifswald, den 21. Okt. 1997

gez. v.d.Wense
Der Oberbürgermeister

14. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.12.1997, Az.: VIII. 233b-512.13, -81.000.1.2A.-, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen, erteilt.

Hansestadt Greifswald, den 18. Dez. 1998

gez. v.d. Wense
Der Oberbürgermeister

15. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Bürgerschaft vom 30.3.98, erteilt. Die Hinweise sind bescheid. Die wurde mit Verfügung der höheren Verwal-tungsbehörde vom 11.01.1999, Az.: VIII. 233b-512.13.01000.12A.-, bestätigt.

Hansestadt Greifswald, den 09.02.1999

gez. v.d.Wense
Der Oberbürgermeister

16. Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Hansestadt Greifswald, den 09.02.1999

gez. v.d.Wense
Der Oberbürgermeister

17. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.02.1999, im „Greifswalder Stadtblatt“ öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 219 Absatz 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entschärfung von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) und auf die Bestimmung des § 4 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 hingewiesen worden. Die Sat-zung ist am 09.02.1999, in Kraft getreten.

Hansestadt Greifswald, den 09.02.1999

gez. v.d.Wense
Der Oberbürgermeister

18. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.12.1997, Az.: VIII. 233b-512.13, -81.000.1.2A.-, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen, erteilt.

Hansestadt Greifswald, den 18. Dez. 1998

gez. v.d. Wense
Der Oberbürgermeister

19. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Bürgerschaft vom 30.3.98, erteilt. Die Hinweise sind bescheid. Die wurde mit Verfügung der höheren Verwal-tungsbehörde vom 11.01.1999, Az.: VIII. 233b-512.13.01000.12A.-, bestätigt.

Hansestadt Greifswald, den 09.02.1999

gez. v.d.Wense
Der Oberbürgermeister

20. Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Hansestadt Greifswald, den 09.02.1999

gez. v.d.Wense
Der Oberbürgermeister

21. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.12.1997, Az.: VIII. 233b-512.13, -81.000.1.2A.-, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen, erteilt.

Hansestadt Greifswald, den 18. Dez. 1998

gez. v.d. Wense
Der Oberbürgermeister

22. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Bürgerschaft vom 30.3.98, erteilt. Die Hinweise sind bescheid. Die wurde mit Verfügung der höheren Verwal-tungsbehörde vom 11.01.1999, Az.: VIII. 233b-512.13.01000.12A.-, bestätigt.

Hansestadt Greifswald, den 09.02.1999

gez. v.d.Wense
Der Oberbürgermeister

23. Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Hansestadt Greifswald, den 09.02.1999

gez. v.d.Wense
Der Oberbürgermeister

24. Die Genehmigung dieser Bebauungs